

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 176/08 B**

L 3 U 214/06 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 6 U 70/05 (SG Trier)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und  
Antragsteller,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,  
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom  
22. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-  
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-  
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen, ihm am 6.6.2008 zugestellten Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet. Die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 14.7.2008 mitgeteilt, dass die Vertretung niedergelegt worden sei. Der Kläger hat mit am 21.7.2008 bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben vom 15.7.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Außerdem hat er um Übersendung des erforderlichen Formulars ersucht. Die daraufhin mit Schreiben des Senats vom 22.7.2008 übersandte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht vorgelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Der Kläger hätte daher das Rechtsmittel bis zum 6.8.2008 durch einen bei dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) begründen müssen. Das ist vorliegend nicht geschehen.
- 3 Die Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten kann auch nicht mehr nachgeholt werden, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Begründungsfrist nicht in Betracht kommt. Nach § 67 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Abs 1). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (Abs 2). Ohne Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG ist eine Frist nur versäumt, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (BSG SozR 4-1750 § 175 Nr 1 und SozR 3-1500 § 67 Nr 19, jeweils mwN). Im Falle des Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung ist ein Beschwerdeführer nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert, wenn er innerhalb dieser Frist sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 ZPO) eingereicht hat (BSG Beschluss vom 6.6.1989 - 1 BA 33/89 -). Daran fehlt es hier. Obwohl der Kläger durch



das Schreiben des Senats vom 22.7.2008 ausdrücklich auf das Erfordernis der Vorlage der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 6.8.2008 hingewiesen worden ist, hat er den Erklärungsvordruck nicht innerhalb der Begründungsfrist vorgelegt. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.

- 4 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie - wie bereits ausgeführt wurde - nicht fristgerecht begründet worden ist. Sie war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)